

**Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absätze 1, 6 und 8 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Ein rückwirkendes Steuerende kann von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 120,00 Euro je Hund.

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer das Achtfache des unter dem Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde (§ 5) fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats an.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die in dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen / Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4, jedoch für alle Hunde nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

(3) Die Zwingersteuer beginnt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Kalendermonats und endet, wenn mindestens zwei Kalenderjahre keine Welpen gezogen wurden, mit Ablauf des 8. Kalendermonats nach dem letzten Wurf.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen / Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

6. Blindenführhunden;

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann;

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und diese Eignung nachgewiesen werden kann,

2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Kalendermonat nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 1 gewährt, das auf den Eingang des vollständigen Antrags folgt. Der Antrag ist vollständig, wenn er die erforderlichen Nachweise enthält.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Melde- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf eines Monats.

(2) Die bisherige Halterin / Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Bei Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des künftigen Halters / der künftigen Halterin anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin / des Hundehalters ohne gültige Hundemarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin/ der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sie / er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, wird der Hund einem Tierheim übergeben.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personen- und hundesteuerbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten durch die Stadt Eckernförde zulässig.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n),
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Daten über die Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug,
5. Bankverbindung,
6. Hunderasse.

(3) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 2 erfolgt bei den Betroffenen selbst oder durch Übermittlung von

1. Tierschutzvereinen,
2. Ordnungsbehörden,
3. Polizeidienststellen,
4. Sozialämtern,
5. Agenturen für Arbeit,
6. Einwohnermeldeämtern,
7. der Finanzbuchhaltung der Stadt,
8. allgemeinen Anzeigern,
9. Grundstückseigentümern,
10. Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten,
11. Kontrollmitteilungen anderer Behörden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Steuerjahr, Entstehung des Steueranspruchs, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Vorauszahlungen

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in Höhe eines Anteils der Kalendermonate entsprechend § 3, wenn der Steuerpflichtige den Hund nur während eines Teils des Kalenderjahres hält. Die Steuer wird in der Regel am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr endgültig festgesetzt.

(2) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen und setzt deren Höhe in der Regel am Anfang des Kalenderjahres fest. Beginnt die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, setzt die Stadt Vorauszahlungen für das verbleibende laufende Jahr fest. Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag in voller Höhe zum 01.07. jeden Jahres fällig.

(3) Die für das Steuerjahr geleistete Vorauszahlung wird auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Die nach Anrechnung zu zahlende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Eckernförde, den 12.12.2025

L. S.

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

Gez. Iris Ploog